Unterrichtung

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 26.01.1996

Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts

mit Schreiben vom 16. Januar 1996, hier eingegangen am 22. Januar 1996, übersandte der Chef der Staatskanzlei gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBI. LSA S. 152), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBI. LSA S. 190), die Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts.

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (VorlGO.LT).

Ergänzend verweise ich auf den Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 1993 bis 31. März 1995, vorliegend in der Unterrichtung Drs. 2/886.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 3 VorlGO.LT überweise ich die Stellungnahme der Landesregierung zur Beratung und zur Berichterstattung in den Ausschuß für Inneres.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Keitel

Stellungnahme der Landesregierung zum Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drucksache 2/886 vom 02.05.1995)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat im April 1995 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12.3.1992 (GVBI. LSA S. 152), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes vom 28.6.1995 (GVBI. LSA S. 190), dem Landtag seinen Zweiten Tätigkeitsbericht erstattet. Zu diesem Bericht nimmt die Landesregierung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 DSG-LSA Stellung. Sie verbindet damit die Unterrichtung des Landtages über den Inhalt und die Auswirkungen der "Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union" gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (siehe Ausführungen zu Nr. 7.1).

Die Erfahrungen der ersten 4 Jahre mit dem in Sachsen-Anhalt neuen Recht des Datenschutzes haben gezeigt, daß dieses sich als ein Garant für das Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen erwiesen hat. Diese Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz teilt auch die Landesregierung. Es gibt kaum absichtliche Verstöße gegen das Grundrecht auf Datenschutz; eher sind Oberflächlichkeit und Sorglosigkeit, manchmal auch falsche Interessengewichtung, die Ursache für festgestellte Fehler und Mängel. Zwar hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Vorstellung seines Tätigkeitsberichtes in der Presse die Zahl der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften doppelt so hoch eingeschätzt wie in den alten Ländern. Dies sagt aber nichts über die Schwere der Verstöße aus. Die Landesregierung ist sicher, daß mit steigendem Datenschutzbewußtsein der öffentlichen Bediensteten die Zahl der Datenschutzmängel weiter zurückgehen wird.

Die Landesregierung begrüßt, daß der Landesbeauftragte für den Datenschutz von dem Mittel der formellen Beanstandung nach § 24 DSG-LSA nur bei gravierenden Verstößen Gebrauch macht. Diese Zurückhaltung trägt dazu bei, daß die seiner Kontrolle unterliegenden Stellen seine Beratungsaufgabe annehmen und frühzeitig seinen verständigen Rat suchen. Datenschutzrechtliche Fragen werden so sehr früh geklärt; datenschutzrechtlich bedenkliche Vorgehensweisen werden dadurch vermieden.

Die Landesregierung nimmt nicht zu allen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Stellung. Sie beschränkt sich darauf, allgemeine, ressortübergreifende Fragen des Datenschutzes zu erörtern, neue Erkenntnisse zum Sachstand mitzuteilen sowie auf solche Probleme einzugehen, bei denen Meinungsunterschiede zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesregierung bestehen.

Im einzelnen:

Zur Vorbemerkung

Der Tätigkeitsbericht zeichnet sich durch eine klare, bürgerverständliche Sprache aus. Die einzelnen Beiträge sind so ausgewählt, daß die rechtlichen Darstellungen auch auf andere Aufgabenbereiche öffentlicher Stellen übertragen werden können.

Auch dieser Tätigkeitsbericht ist wiederum eine wertvolle Hilfe für alle öffentlichen Stellen zur Lösung datenschutzrechtlicher Fragen; hierzu tragen insbesondere die Informationsblätter zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen im Anhang bei. Der Bericht vermittelt allen Interessierten einen umfassenden Überblick über den Stand des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt.

Zu 1. - Entwicklung des Datenschutzes im Land Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung mißt der weiteren Verwirklichung und dem Schutz des durch die Verfassung garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hohe Bedeutung zu. Sie hat in dieser Legislaturperiode konsequent auf die Verabschiedung weiterer wichtiger bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz hingewirkt; besonders zu erwähnen sind das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.5.1995 (GVBI. LSA S. 130) und das Landesarchivgesetz. Weitere bereichsspezifische Regelungen sind in Vorbereitung, z. B. im Entwurf eines Gesundheitsdienstgesetzes.

Einfluß nimmt die Landesregierung auch auf die Entwicklung des Datenschutzrechtes im Bund. Sowohl in den Fachministerkonferenzen als auch im Bundesrat wurden fehlende bereichsspezifische Regelungen des Bundes zum Datenschutz, z. B. im Arbeitsrecht, angemahnt. Der Bundesrat war es auch, der den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994) [Bundesratsdrucksache 620/94 (Beschluß)] vom 14.10.1994 vorgelegt hat. Mit dem Gesetz sollen weitere Datenschutzregelungen in die Strafprozeßordnung eingefügt werden, die der Bund trotz wiederholter Aufforderung durch die Länder bisher nicht geschaffen hat.

Erhalten die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden Kenntnis von datenschutzrechtlichen Mängeln im Verwaltungsvollzug, korrigieren sie diese schnellstmöglich durch Herausgabe allgemeiner Anweisungen, Erlasse usw..

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz rügt, daß einzelne öffentliche Stellen mehrere Dateien mit fast gleichem Inhalt vorhalten sowie personenbezogene Daten mehrfach erheben. Mehrfacherhebungen können jedoch im Einzelfall datenschutzrechtlich wegen des Grundsatzes der vorrangigen Erhebung beim Betroffenen geboten sein. Dieser Grundsatz dient der Transparenz der Informationsbeschaffung. In den übrigen Fällen bemüht sich die Landesregierung, daß es weder zu Mehrfacherhebungen noch zur Führung paralleler Datenbestände kommt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung haben öffentliche Stellen unnötigen Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden. Daneben dürfen die Betroffenen nicht mit unnötigen und damit lästigen Mehrfacherhebungen überzogen werden.

Zu 2.4.1 - Zusammenarbeit auf Landes- und auf Bundes-/Länderebene

Die vom Landesbeauftragten herausgestellte gute Zusammenarbeit der obersten Landesbehörden mit dem Landesbeauftragten wird weiter gepflegt. Es ist gute Übung der Ministerien, den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen zum Datenschutz auf Landesebene zu beteiligen und ihn über Rechtsentwicklungen im Bund zu unterrichten.

Zu 2.5.2 - Dateienregistermeldungen

Die Dateienregistermeldung soll in der unmittelbaren Landesverwaltung durch ein automatisiertes Verfahren zur Aufstellung und Pflege der Ressortpläne unterstützt werden, so daß die Dienststellen notwendige Meldungen nicht übersehen können.

Zu 4.2 - Gesetz über das Ausländerzentralregister

Mit dem Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2.9.1994 (BGBI. I S. 2265) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 17.5.1995 (BGBI. I S. 695) liegen nunmehr die bundesrechtlichen Regelungen zur Führung des Ausländerzentralregisters vor. Das Register ermöglicht es den an ausländerrechtlichen Entscheidungen beteiligten öffentlichen Stellen, erforderliche Informationen schnell und umfassend zu erhalten. Es hat sich dadurch als Stütze der von der Landesregierung betriebenen liberalen Ausländerpolitik bewährt.

Entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz konnte nicht darauf verzichtet werden, im Ausländerzentralregister Ausschreibungen zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung zu verzeichnen. Erforderlich ist auch die Speicherung von Angaben zu Personen, bei denen Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im einzelnen bezeichnete Straftaten planen, begehen oder begangen haben bzw. durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind. Auf die Kenntnis solcher Daten sind nicht nur Sicherheitsbehörden angewiesen, sondern auch solche Behörden, die mit ausländerrechtlichen Entscheidungen betraut sind.

Auch ist nicht zutreffend, daß durch die Speicherung entsprechender Daten im Ausländerzentralregister zwischen Polizei und Nachrichtendiensten ein Informationsverbund entsteht. Die Polizeien und Dienste haben keinen Zugriff auf alle Daten der jeweils anderen Institutionen. In das Ausländerzentralregister gelangen nur diejenigen Daten, die eine Institution der anderen auf entsprechendes Ersuchen ohnehin übermitteln dürfte und müßte. Der Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister ist nur zulässig, wenn die Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß die Dienste im automatisierten Verfahren (On-Line) nur die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Bezeichnung der öffentlichen Stelle, die die Daten übermittelt hat, und die Ausländerzentralregister-Nummer erhalten.

Zu 4.4 - Meldepflicht bei Auslandsstraftaten von Ausländern

Die Landesregierung hält an ihrer Rechtsauffassung zur Zulässigkeit dieser Mitteilungen fest; sie weist auf die Stellungnahme zu Nummer 4.3 des 1. Tätigkeitsberichtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LT-Drs. 1/3262 vom 14.12.1993/28.1.1994) hin.

Ergänzend hat das Ministerium des Innern im Februar 1994 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt:

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Mitteilungen über Auslandsstraftaten dazu nutzt, Auslieferungsverfahren einzuleiten, wenn ein Ausländer einer solchen Tat dringend verdächtig ist, die für seine Auslieferung Anlaß geben könnte (§ 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen i. d. F. vom 27.6.1994

(BGBI. I S. 1537), zuletzt geändert durch § 7 des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10.4.1995 (BGBI. I S. 485)). Bei verständiger Würdigung ist dies von dem Zweckdurchbrechungstatbestand des § 10 Abs. 2 Nr. 7 DSG-LSA (Verfolgung von Straftaten/Vollstreckung oder Vollzug von Strafen) erfaßt.

Siehe auch die Ausführungen zu 21.10.

Zu 5.6 - Nähere Bezeichnung des Geburtsortes bei im Ausland geborenen Personen

Die Personalausweise und Pässe der Bundesrepublik Deutschland enthalten entsprechend ihrer Zweckbestimmung als amtliche Identitäts- und Reisedokumente die Angaben, die für eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung von Paß- bzw. Ausweisinhabern im In- und Ausland erforderlich sind. Dazu gehört nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über Personalausweise i. d. F. vom 21.4.1986 (BGBI. I S. 548) sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Paßgesetzes vom 19.4.1986 (BGBI. I S. 537), geändert durch Artikel 7 § 7 des Betreuungsgesetzes vom 12.9.1990 (BGBI. I S. 2002), auch die Angabe des Geburtsortes.

Die Eintragung des Geburtsortes in einen Reisepaß richtet sich dabei nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes vom 2.1.1988 (GMBI. S. 3, BAnz. Nr. 1 a vom 5.1.1988), wonach bei der Bezeichnung des Geburtsortes gemäß § 60 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BAnz. 33 a vom 16.2.1995) zu verfahren ist. Eine inhaltsgleiche Regelung trifft Nr. 5.3.7 der Verwaltungsvorschriften zum Personalausweisrecht vom 15.11.1994 (MBI. LSA 1995 S. 73).

Nach § 60 Abs. 2 DA, der die Grundlage für die Eintragung des Geburtsortes in Personenstandsurkunden und -büchern darstellt, ist bei der Bezeichnung von Orten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, grundsätzlich die dort geltende Bezeichnung zu verwenden. Sofern eine nähere Kennzeichnung zur Identifizierung des Geburtsortes erforderlich ist, ist auch der Staat zu vermerken. Ein Verzicht auf konkretisierende Zusätze würde bei im Ausland liegenden Geburtsorten die Feststellung der Identität von Paß- und Ausweisinhabern erschweren; es könnten bei Kontrollen im Ausland Schwierigkeiten auftreten.

Die ergänzende Angabe ist kein eigenständiges personenbezogenes Datum, sondern lediglich konkretisierender Bestandteil des Begriffes "Geburtsort" (so auch festgelegt für das Meldewesen im bundeseinheitlichen Datensatz für das Meldewesen). Es wird deshalb keine Notwendigkeit gesehen, die Schreibweise von Geburtsorten im Ausland durch Bundesgesetz näher zu regeln.

Zu 6.1 - Datenübermittlung an Baustelleninformationsdienste

Das Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr hat die Bauaufsichtsbehörden durch Erlaß vom Juni 1995 darauf hingewiesen, daß Namen und Anschriften von privaten Bauantragstellern nur dann für Werbezwecke an Baustelleninformationsdienste übermittelt werden dürfen, wenn die Betroffenen hierin nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 DSG-LSA eingewilligt haben. Die Einwilligungserklärungen in im Handel erhältlichen Bauantragsunterlagen genügen diesen Anforderungen meistens nicht.

Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung vom 13.10.1992 (GVBI. LSA S. 747) amtliche landeseinheitliche Bauantragsformulare einzuführen. Diese Vordrucke sollen eine Klausel enthalten, wonach die Betroffenen wirksam in die Datenübermittlung an Baustelleninformationsdienste einwilligen können. Die Vordrucke werden mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Zu 7.1 - Richtlinie der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. Juli 1995 die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verabschiedet. Über den Inhalt dieser Richtlinie wurde Ende 1994 während deutscher Präsidentschaft eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt; der formelle "Gemeinsame Standpunkt des Rates" wurde im Februar 1995 beschlossen. Die vom Europäischen Parlament unterbreiteten Änderungsvorschläge hat der Rat akzeptiert und damit den Weg für das Inkrafttreten der Richtlinie freigemacht.

Die Richtlinie in der Fassung des Entwurfs des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 20.2.1995 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Landesregierung nutzt die Gelegenheit, den Landtag gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt über den wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen der Richtlinie auf den Datenschutz in Sachsen-Anhalt zu informieren.

Zum Inhalt der Richtlinie wird auf die Darstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu den Kernaussagen der Richtlinie unter Nummer 33.1.4 seines 15. Tätigkeitsberichtes (Bundestagsdrucksache 13/1150 vom 18.4.1995) verwiesen (siehe **Anlage 2**).

Der Bundesbeauftragte hat den Entwurf der Richtlinie unter Nummern 33.1.3 und 33.1.5 seines 15. Tätigkeitsberichtes bewertet und ihre Auswirkungen auf das deutsche Datenschutzrecht dargestellt. Die entsprechenden Ausführungen werden von der Landesregierung geteilt; sie sind nachstehend abgedruckt.

"33.1.3 Erzielte Kompromisse und Folgerungen für das deutsche Datenschutzrecht im Überblick

Im Ergebnis kann man feststellen, daß das gemeinsame Ziel der Harmonisierung des europäischen Datenschutzes auf hohem Niveau erreicht wurde. So sind insbesondere die manuellen Dateien sowie Bild- und Tonaufzeichnungen in den Schutzbereich der Richtlinie einbezogen, und die Informations- und Auskunftsrechte der betroffenen Bürger sind umfassend gewährleistet. Ebenso ist der Ausgleich zwischen den Datenschutzinteressen und denen der Forschung gelungen; die Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedsstaaten forschungsfreundliche Regelungen treffen dürfen nicht in jedem Fall müssen -, wenn die Daten ausschließlich zur wissenschaftlichen Forschung oder für Statistiken genutzt werden und der Persönlichkeitsbereich der Betroffenen nicht beeinträchtigt wird. Die Richtlinie wird auch die künftige Weiterentwicklung des Datenschutzes nicht versperren, was insbesondere wegen der

rasanten technischen Entwicklung z. B. im Chipkartenbereich von großer Bedeutung ist.

Im Hinblick auf mögliche Änderungserfordernisse aufgrund der notwendigen Umsetzung der Richtlinie stehen wir sowohl beim Bundesdatenschutzgesetz vom 20.12.1990 (BGBI. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 16 des Postneuordnungsgesetzes vom 14.9.1994 (BGBI. I S. 2325), als auch auf bereichsspezifischem Gebiet noch am Anfang der Überlegungen. Allerdings kündigt sich dank des schon vor Verabschiedung der Richtlinie anerkannt hohen Datenschutzniveaus in Deutschland kein grundlegender Wandel an. So bleibt die Einrichtung betrieblicher Datenschutzbeauftragter erhalten und bildet - auch für andere Mitgliedstaaten - eine Alternative zu umfangreichen Meldepflichten. ..."

"33.1.5 Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Als Resümee ist festzustellen, daß die Richtlinie den Herausforderungen der Gegenwart in einem europäischen Raum ohne Binnengrenzen in notwendiger und geeigneter Weise entspricht. Denn europäischer Datenschutz in harmonisierter, rechtsangeglichener Form ist dringender denn je, und die Richtlinie in ihrer derzeitigen Gestalt des Gemeinsamen Standpunktes trägt in entscheidender Weise hierzu bei.

Im nationalen, innerstaatlichen deutschen Recht wird es zwar auch nach Inkrafttreten der Richtlinie keinen grundlegenden Wandel geben, und den Anwendern wird eine flächendeckende und kostenintensive Umstellung erspart bleiben. Insoweit kommt uns das anerkannt hohe Datenschutzniveau in Deutschland zugute. ..."

Zu 7.3 - EUROPOL

Die EUROPOL-Konvention ist als Rechtsakt des Rates nach dem Vertrag über die Europäische Union im Juli 1995 angenommen und von den Mitgliedsstaaten unterzeichnet worden.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Bundesregierung das Übereinkommen nur unterzeichnen wird, wenn sie die auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltend gemachten Bedenken für ausgeräumt hält. Bei der Ratifizierung wird erneut geprüft, ob deutsches Verfassungs- bzw. Datenschutzrecht entgegensteht.

Zu den Ausführungen im Tätigkeitsbericht im einzelnen:

a) Zur Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes

Dem Bundeskriminalamt wird die Zentralstellenfunktion im Bund zugewiesen. Deutschland hat während der Vertragsverhandlungen wiederholt unwidersprochen erklärt, es werde seinem föderativen Staatsaufbau Rechnung tragen. Dazu gehört der de-facto-online-Zugriff der Landeskriminalämter auf das Informationssystem von EUROPOL und der Direktverkehr der EUROPOL-Verbindungsbeamten mit den Landeskriminalämtern.

Im Verhältnis Bund-Länder bleiben die Länder für die Erhebung und Weitergabe von Länderdaten verantwortlich. Das Bundeskriminalamt wird nur die einzige technische Verbindungsstelle zu EUROPOL sein.

b) Zur "Abkopplung" der Länder von ihrer materiellen datenschutzrechtlichen Verantwortung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte vor einem Übergang der datenschutzrechtlichen Verantwortung von den Ländern auf EUROPOL gewarnt. EUROPOL erhielte so eine eigenständige polizeiliche Aufgabe, wozu weder der Bundesgesetzgeber noch die Europäische Union verfassungsrechtlich legitimiert sei. Diese Bedenken sind jedenfalls gegenüber der jetzigen Fassung der Konvention nicht berechtigt.

Nach Artikel 15 der Konvention verbleibt die Verantwortung bei dem Mitgliedsstaat, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat (nationale Daten). Sie liegt bei EUROPOL für Daten, die ihm durch Drittländer übermittelt wurden oder die das Ergebnis der Analysetätigkeit von EUROPOL sind (eigene Daten). Darüber hinaus ist EUROPOL für alle bei ihm eingegebenen und von ihm verarbeiteten Daten verantwortlich.

Die Mitgliedsstaaten behalten solange die datenschutzrechtliche Verantwortung, wie nationale Daten unverändert bei EUROPOL gespeichert sind. Das jeweilige nationale Datenschutzrecht kommt zur Anwendung und bleibt Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und der Übermittlung, für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie der Speicherungsfristen. Zusätzlich zum nationalen Recht schafft die Konvention einen hohen Datenschutzstandard für EUROPOL; dazu gehören Regelungen

- zur Protokollierung in Artikel 16,
- zur Verwendung der Daten in Artikel 17,
- über technische und organisatorische Maßnahmen in Artikel 25,
- zur Löschung und Berichtigung von Daten in Artikeln 20 und 22,
- zum Anspruch auf Auskunft an Betroffene über ihre bei EUROPOL gespeicherten Daten.

Die Löschung unrichtiger nationaler Daten ist nur in Abstimmung mit EUROPOL möglich; der früher vorgesehene Zustimmungsvorbehalt von EUROPOL ist entfallen. Den Auskunftsanspruch können Betroffene in jedem Mitgliedsstaat bei der zuständigen nationalen Behörde geltend machen. In Mitgliedsstaaten, deren Recht keine Auskunft an Betroffene kennt, besteht ein Anspruch auf Überprüfung. Über Beschwerden Betroffener bei Versagen der Auskunft entscheidet die gemeinsame Kontrollinstanz. Diese Institution nimmt allgemeine Datenschutzkontrollbefugnisse wahr und arbeitet gerichtsähnlich; insoweit ist den Anforderungen an einen ausreichenden Rechtsschutz Genüge getan.

Die gemeinsame Kontrollinstanz prüft den Umgang mit Daten durch EUROPOL. Die jeweilige nationale Kontrollinstanz prüft nach nationalem Recht die Zulässigkeit von Eingabe und Abruf von Daten durch den Mitgliedsstaat sowie die durch den Mitgliedsstaat erfolgte Übermittlung von Daten an EUROPOL. Die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung und Prüfkompetenz in den Mitgliedsstaaten ist nicht Regelungsgegenstand der Konvention, sondern richtet sich nach nationalem Recht.

Die Beauftragten für den Datenschutz in den Ländern können die Zulässigkeit der Eingabe von Daten in das Informationssystem und den Abruf aus diesem System sowie die Übermittlung von Daten aus den Ländern bei EUROPOL überprüfen und dazu auch die entsprechenden INPOL-Verbunddateien einsehen. Ein Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird an den Sitzungen und Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz teilnehmen.

c) Befugnis zur Datenübermittlung an Drittstaaten und andere Dritteinrichtungen

Europol kann das in Artikel K. 1 des Vertrages über die Europäische Union vom 7.2.1992 i. V. m. dem Gesetz vom 28.12.1992 (BGBI. II S. 1251) beschriebene Ziel der polizeilichen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und schwerwiegender internationaler Kriminalität nur durch internationale Zusammenarbeit erfüllen, die nicht an den Grenzen der Union endet.

Die Mitgliedsstaaten - innerstaatlich die Länder - bleiben hinsichtlich der von ihnen eingegebenen Daten bei Übermittlung an Drittstaaten zunächst verantwortlich. Es besteht ein genereller Zustimmungsvorbehalt der Mitgliedsstaaten.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung selbst trägt EUROPOL. Beim Empfänger muß ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet sein.

Auch wenn die Datenübermittlung an Drittstaaten zum sensibelsten Bereich der Tätigkeit von EUROPOL gehören wird, gewährleisten die materiellen Regelungen zur Übermittlung sowie die vorgesehenen Prüf- und Kontrollmechanismen, daß das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die Belange der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden.

Zu 8.1 - Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesverwaltung

Elektronische Postsysteme nach dem X.400-Standard werden bundesweit eingerichtet. Sie sind das elektronische Gegenstück zur Briefpost.

Die Systeme selbst bieten keine höhere Datensicherheit als die herkömmliche Briefpost. Die Landesregierung wird beim Einsatz solcher Systeme die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Anlage 16 zum Tätigkeitsbericht) berücksichtigen.

Auf Bundesebene wird an einer rechtlichen Regelung zur elektronischen Unterschrift (Signatur) gearbeitet. Die Regelung könnte sich an § 75 der Grundbuchverfügung i. d. F. vom 24.1.1995 (BGBI. I S. 114) orientieren.

Zu 8.2 -Informationstechnisches Netz Sachsen-Anhalt (ITN-LSA)

Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des informationstechnischen Netzes unterliegen einem schnellen und umfassenden Strukturwandel. Beispielhaft sei nur hingewiesen auf die Zusammenfassung des datentechnischen Netzes und des Fernmeldenetzes zu einem gemeinsamen Netzwerk (Corporate Network) sowie auf die Einführung neuer Verfahren, bei denen nicht nach Sprach-, Daten- oder Bildübertragung unterschieden wird (z. B. Multiplexer-Techniken, ATM). Aus diesen Gründen hätte ein starres Sicherheitskonzept für ITN-LSA nur dann eine längere Gültigkeit, wenn es sehr abstrakt gefaßt werden würde.

Das Ministerium des Innern gibt einem flexiblen Sicherheitskonzept weiterhin den Vorzug, bei dem einzelne ineinandergreifende Sicherheitsbereiche untersucht und unter Einschaltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit fortlaufend aktualisiert werden, z. B.:

- Vorkehrungen bezüglich des Wartungs- und Managementpersonals in der Managementzentrale des Technischen Polizeiamtes,
- 2. Sicherung auf der X.25 Transportebene (z. B. Subrouting, Bildung geschlossener Benutzergruppen),
- 3. Eindringschutz auf Netzteilnehmerebene durch Zugriffsverhinderung auf Leitungs- und Systeminformationen,
- 4. Verschlüsselung personenbezogener Daten auf dem Leitungsweg zwischen dem Landesrechenzentrum und den Bearbeitungsplätzen in den Ressorts,
- 5. Schutz von Internetverbindungen und anderen externen Informationsanbietern durch kontrollierte Übergänge von externen zu internen Netzen.

Zu 9.1 -Änderung der Abgabenordnung

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, daß die Regelungen zum Datenschutz in der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBI. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 37 des Postneuordnungsgesetzes vom 14.9.1994 (BGBI. I S. 2325), im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung generell aktualisiert werden sollten. Über den erforderlichen Regelungsumfang konnten die beteiligten Bundesressorts bisher kein Einvernehmen erzielen. Die Landesregierung hofft, daß die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages einen Gesetzentwurf vorlegen wird.

Zu 9.3 -Kirchensteuermerkmale auf der Lohnsteuerkarte

Entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht für die Eintragung der Kirchensteuermerkmale auf der Lohnsteuerkarte eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (KiStG) vom 23.9.1990 (BGBI. I S. 1627) sind die Arbeitgeber, soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen Kirchenangehörigen mit dem für den Ort der Betriebsstätte maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen. Dabei finden nach § 12 Abs. 1 KiStG die Vorschriften für die Einkommensteuer und Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, entsprechende Anwendung. Grundlage für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ist nach § 39 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. vom 7.9.1990 (BGBI. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28.10.1994 (BGBI. I S. 3267), die von der Gemeinde auszustellende Lohnsteuerkarte, auf der alle für den Lohnsteuerabzug notwendigen Besteuerungsmerkmale einzutragen sind, also auch die Angabe zur Konfessionszugehörigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20.4.1966 (BStBl. I S. 694) die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes bei konfessionsverschiedener Ehe für verfassungsgemäß erklärt. Nach diesem Grundsatz wird die fällige Kirchensteuer bei konfessionsverschiedener Ehe bei jedem Ehegatten hälftig auch für die andere Religionsgemeinschaft einbehalten. Hierfür muß bei konfessionsverschiedener Ehe auch die Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten auf der Steuerkarte eingetragen sein. Es bleibt den Religionsgemeinschaften überlassen, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmung zu prüfen, ob sie am Halbteilungsgrundsatz festhalten wollen.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen entschieden (BStBl. 68 II S. 785; BStBl. 75 II S. 839), daß die Eintragung der Konfessionszugehörigkeit nicht gegen Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Zu 9.4 -Eintragung des Freibetrags für Behinderte auf der Lohnsteuerkarte

Die Gemeinden sind örtliche Landesfinanzbehörden insoweit, als sie Lohnsteuerkarten ausstellen und Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vornehmen oder ändern. Nach § 39 a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes tragen die Gemeinden Pauschbeträge für Behinderte auf der Lohnsteuerkarte ein. Ein Wahlrecht Steuerpflichtiger, die Pauschbeträge entweder vom Finanzamt oder von der Gemeinde eintragen zu lassen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Sorge des Landesbeauftragten für den Datenschutz, daß bei kleineren Gemeinden die ausschließliche zweckgebundene Nutzung von Angaben zur Behinderung für Zwecke der Besteuerung nicht gesichert sei, teilt die Landesregierung nicht. Gemeinden als örtliche Landesfinanzbehörden sind nach § 30 der Abgabenordnung zur Wahrung des sehr weitreichenden Steuergeheimnisses verpflichtet.

Zu 9.6 -Hundebestandsaufnahme bei den Grundstückseigentümern für die Hundesteuer

Im Ergebnis teilt die Landesregierung die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Auch im Kommunalabgabenrecht gilt der allgemeine Grundsatz der vorrangigen Erhebung der Daten beim Betroffenen. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) des Kommunalabgabenge-

setzes vom 11.6.1991 (GVBI. LSA S. 105) für die Erhebung kommunaler Abgaben entsprechend gilt, sollen andere Personen als die Beteiligten erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Nicht jeder Grundstückseigentümer ist Hundehalter und damit Beteiligter im Verfahren der Erhebung von Hundesteuer. Eine kommunale Hundesteuersatzung, die die Ermittlung der Steuerpflichtigen durch generelle Befragung aller Grundstückseigentümer vorsieht, ist auf eine unzulässige Fahndung nach unbekannten Steuerzahlern gerichtet, die mit § 93 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung nicht im Einklang steht.

Zu 10.2 - Nachbeobachtung der Teilnehmer an einer Gerontologischen Studie

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, daß die nach dem Recht der DDR ohne Einwilligung der Betroffenen für die Forschungsstudie erhobenen Daten nach § 16 Abs. 2 DSG-LSA zu löschen waren, wenn die Betroffenen nicht in die Nachbeobachtung sowie in die Nutzung der bisher gespeicherten Angaben einwilligten. Das Anonymisieren der Daten der Betroffenen wurde als nicht ausreichend bezeichnet.

Die Landesregierung geht davon aus, daß vor dem 3.10.1990 zu Forschungszwecken gespeicherte Daten nicht von den Übergangsregelungen der §§ 33 ff. DSG-LSA erfaßt werden. Forschungsdaten sind nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend für Verwaltungszwecke gespeichert. Aus diesem Grund kam eine Sperrung der Daten nach § 36 DSG-LSA nicht in Betracht.

Nach § 27 Abs. 3 DSG-LSA sind zu Forschungszwecken erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Anonymisieren ist nach § 2 Abs. 7 DSG-LSA das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Das Abtrennen der Identifizierungsdaten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 DSG-LSA geht ihrer Löschung voraus und ist nur eine Vorstufe auf dem Weg zur endgültigen Anonymisierung. Werden Identifizierungsdaten gelöscht, können die verbleibenden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse grundsätzlich einer bestimmten oder bestimmbaren Person nicht mehr zugeordnet werden. Die Daten sind nicht mehr personenbezogen; daher reicht das Anonymisieren aus.

Zu 10.4 - "Mainzer Modell" und "Magdeburger Fehlbildungsregister"

Die von einer Arbeitsgruppe der Otto-von-Guericke-Universität in den Jahren 1992 bis 1994 erhobenen Daten zu angeborenen Anomalien bei Neugeborenen wichen vom "Mainzer Modell" insofern ab, als sie personenbezogen waren. Allerdings lag die Einwilligung der Eltern der betroffenen Kinder jeweils vor. Die Daten wurden nicht mißbräuchlich verwendet. Nach verschlüsselter Eingabe in die elektronische Datenverarbeitung wurden die Angaben vernichtet. Die Arbeiten wurden 1994 eingestellt. Die für die Fortführung der Arbeiten notwendigen Fragebögen wurden am 13.11.1995 mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Nach Zustimmung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Zu 11.1 - Krankenversicherungskarte

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit unterstützt zum jetzigen Zeitpunkt die Einführung neuer "Gesundheitskarten" mit der beabsichtigten Koppelung von Bonussystemen nicht. Das Ministerium sieht die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Einsatz und die Nutzung freiwilliger Patientenchipkarten in der Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27. September 1994 (Anlage 5 zum Tätigkeitsbericht) als berechtigt an.

Zu 11.4 - Notarzteinsatzprotokoll und Rettungsdienst

Eine Erlaßregelung zu Protokollen für Rettungsdiensteinsätze ohne Notarzt ist in Vorbereitung; der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Zu 12.1 - Architektengesetz

Der erwähnte Entwurf eines neuen Architektengesetzes mußte noch einmal überarbeitet werden und soll dem Kabinett spätestens bis April 1996 zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Zu 13.3 - Wartung und Fernwartung von Datenverarbeitungsanlagen

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die bei der Wartung oder Fernwartung bestehende Möglichkeit der Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch Mitarbeiter der Wartungsfirma keine Übermittlung im Rechtssinne ist. Es ist nicht Zweck der Wartung oder Fernwartung, der Wartungsfirma Daten zur Nutzung oder weiteren Verarbeitung zu überlassen. Soweit bei der Wartung oder Fernwartung personenbezogene Daten von der Wartungsfirma zur Kenntnis genommen werden, geschieht dies ausschließlich zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage und kann insoweit einer Nutzung zu diesem Zweck gleichgesetzt werden. Es liegt damit eher ein Fall der Auftragsdatenverarbeitung oder ein nicht geregelter, der Auftragsdatenverarbeitung vergleichbarer Vorgang vor.

Falls sich die Notwendigkeit zeigen sollte, das DSG-LSA auch aus anderen Gründen zu ändern, erwägt die Landesregierung, die im Einzelfall unerläßliche Kenntnisnahme personenbezogener Daten anläßlich der Wartung oder Fernwartung den materiellen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu unterwerfen.

Zu 13.5.7 - Landesrechenzentrum

Das Gesamtsicherheitskonzept für das Landesrechenzentrum liegt dem Ministerium des Innern seit Mitte des Jahres vor. Das Ministerium hat dieses Sicherheitskonzept dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu 13.5.9 - IT-unterstützte Vorgangsbearbeitung in der Zentralen Bußgeldstelle

Das Ministerium des Innern hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Entwurf des Pflichtenheftes für die veränderte und erweiterte Vorgangsbearbeitungssoftware für das Bußgeldverfahren beteiligt. Das Ministerium hat die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz für das neue Verfahren berücksichtigt.

Auch bei künftigen Weiterentwicklungen wird die enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz fortgesetzt.

Hingewiesen wird auch auf die Ausführungen zu 31.4.

Zu 14.1 -Diplomprüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.10.1993 (GVBI. LSA S. 614), geändert durch Artikel 2 des Dritten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.7.1994 (GVBI. LSA S. 799), gelten Hochschulprüfungen als nicht bestanden, wenn sich die Studierenden hierzu angemeldet haben und aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht ablegen. Triftiger Grund für den Rücktritt von einer Prüfung oder für deren Versäumnis kann Krankheit sein. Die von den Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen fordern als Nachweis einer Erkrankung grundsätzlich nur ein ärztliches Attest. Das Attest muß folgende Angaben enthalten:

- Namen der untersuchten Person,
- Feststellung der Prüfungsunfähigkeit,
- gegebenenfalls Angabe über Einweisung in ein Krankenhaus,
- Unterschrift des Arztes.

Bei der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit muß aus ärztlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegen. Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstreß u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Sinne. Die Gesundheitsstörung darf nur vorübergehend bestehen.

In Zweifelsfällen können weitere Nachweise wie das Attest eines Facharztes oder die Bestätigung über die stationäre Einlieferung in ein Krankenhaus gefordert werden. Kenntnis von der Diagnose muß der Prüfungsausschuß dagegen nicht haben.

Zu 15.5 - Datenübermittlung aus dem Grundbesitzabgabenbescheid an eine Wasser- und Abwasser-GmbH

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die Gemeinden und Landkreise bereits im Jahre 1993 auf § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes hingewiesen. Danach können Landkreise und Gemeinden in einer Satzung bestimmen, daß die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erteilung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der Gebühren- und Beitragszahlungen von einer dazu ermächtigten Stelle außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Landkreise und Gemeinden geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Zu 17.1 - Kontrollsystem In VekoS

Das System der Satellitenfernerkundung konnte soweit verfeinert werden, daß in diesem Jahr nur noch mit einer Quote von fünf bis zehn Prozent zweifel- oder fehlerhafter Einstufungen zu rechnen ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABI. EG Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 1) erfordert die Prüfung der Beihilfeanträge die Einrichtung einer leistungsfähigen Datenbank, die insbesondere einen Kontrollabgleich gestattet. Das alphanumerische System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen stützt sich nach Artikel 4 der Verordnung insbesondere auf Katasterpläne und -unterlagen. Die EG-Kommission hält dafür den Abgleich mit dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch (ALB) für unerläßlich und schlägt vor, die Antragsflächen auch hinsichtlich der Angaben zur Nutzung abzugleichen. Hierbei kann es sich nur um den Abgleich handeln, ob eine landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung erfolgt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten klärt in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Ministerium des Innern, wie der Abgleich mit dem ALB datenschutzgerecht realisiert werden kann, um die geförderten Flächen exakt nachzuweisen und Doppelförderungen auszuschließen.

Zu 18.7 - Frauenfördergesetz

Nach dem Frauenfördergesetz vom 7.12.1993 (GVBI. LSA S. 714), geändert durch Gesetz vom 27.6.1994 (GVBI. LSA S. 762), dürfen Gleichstellungsbeauftragten Personalakten und Bewerbungsunterlagen nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgelegt werden.

Soweit Gleichstellungsbeauftragte als Teil einer Behörde im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, könnte ihnen das Recht auf Einsicht in Personalakten und Bewerbungsunterlagen auch ohne Zustimmung der Betroffenen zugestanden werden (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1995, 98). Entsprechende Überlegungen der Landesregierung werden in die Novellierung des Frauenfördergesetzes einfließen.

Im März dieses Jahres hat die bei der Staatskanzlei eingerichtete Leitstelle für Frauenpolitik mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den datenschutzrechtlich zulässigen Inhalt der Veröffentlichung von Frauenförderplänen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz in künftigen Tätigkeitsberichten in Anlehnung an Randnummer 31 a der von der Staatskanzlei herausgegebenen Grundsätze der Rechtsförmlichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen verwendete.

Zu 19.1 - Mitbestimmung bei der Einführung von Informationstechnik

Es trifft zu, daß die Einführung von Informationstechnik nach § 69 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 10.2.1993 (GVBI. LSA S. 56), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Polizeistrukturreform vom 9.8.1995 (GVBI. LSA S. 238), der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, wenn die Einrichtung geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Die Mitbestimmung kann auch nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 PersVG LSA erforderlich sein, wenn es um die Einführung neuer Arbeitsmethoden geht. Dagegen können solche Angelegenheiten nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. § 70 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA regelt abschließend die Gegenstände von Dienstvereinbarungen.

Keine Mitbestimmung des Personalrates besteht hinsichtlich der Einzelprobleme, die bei der Anwendung der Telefondatenerfassung auftreten können (vgl. Grabendorff RdNr. 217 zu § 75 BPersVG; BVerwGE 72, 94).

Zu 20.4 - Wahllichtbildvorlagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Bei der Wahllichtbildvorlage wird eine Montage von neun Fotografien auf einem DIN A 4-Blatt vorgelegt. Es handelt sich um Abbildungen des im aktuellen Ermittlungsverfahren Beschuldigten und von acht weiteren Personen, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach vergleichbar und grundsätzlich in der sogenannten Lichtbildvorzeigekartei erfaßt sind.

Das Verfahren der Wahllichtbildvorlagen in seiner bisher praktizierten Form ist derzeit für eine eindeutige Identifizierung Tatverdächtiger und damit effektive Strafverfolgung unverzichtbar. Alternativverfahren, wie z. B. die computergestützte Erstellung synthetischer Vergleichsbilder, wurden geprüft, führten jedoch bisher noch nicht zu Ergebnissen, die im Strafverfahren nutzbar gemacht werden können.

Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn bei der zur Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anstehenden Novellierung des Strafprozeßrechts eine ausdrückliche Regelung zu Wahlbildlichtvorlagen getroffen würde, die die Vorschriften des § 81 b StPO und des § 24 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 (BGBI. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25.10.1994 (BGBI. I S. 3082), ergänzt. Nach der letztgenannten Vorschrift dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung der Berechtigten sowie der Abgebildeten vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Ministerium des Innern erarbeitet einen Erlaß für die landeseinheitliche Durchführung von Wahllichtbildvorlagen. Das Ministerium der Justiz wird hieran beteiligt; der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu 20.7 - Kriminalakten

Über die Übernahme von "DDR-Kriminalakten" wurde nach einer Richtlinie des Landeskriminalamtes vom 27.9.1991, deren Qualität der Landesbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht herausgestellt hat, entschieden. Die Bereinigung war Mitte 1993 abgeschlossen; es wurden etwa 30 000 bereinigte Altakten übernommen.

Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei Kontrollen vor Ort in der Aktenführung Mängel fest, werden diese unverzüglich behoben. Für eine landesweite Umsetzung wird auch dadurch gesorgt, daß die Kontrollergebnisse bei den Arbeitstagungen des Landeskriminalamtes behandelt werden. Darüber hinaus werden die Kriminalakten anläßlich der Einzelfallbearbeitung auf der Grundlage der Richtlinien über die Führung von Kriminalakten vom 10.2.1994 (MBI. LSA S. 1343) bereinigt. Diese Richtlinien orientieren sich an einem im Jahre 1981 bundesweit abgestimmten Muster, zeichnen sich aber durch eine Anpassung an die aktuellen Rechtsvorschriften zur Informationsverarbeitung durch die Polizei, z. B. im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBI. LSA S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Polizeistrukturreform vom 9.8.1995 (GVBI. LSA S. 238), aus.

Zu 20.11 - Duplikatakten

Das Anlegen staatsanwaltschaftlicher Hilfs- oder Doppelakten zur Durchführung eines Strafverfahrens ist in Nummer 12 Abs. 2 und Nummer 54 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), in Kraft gesetzt durch AV des MJ vom 25.4.1991 (MBI. LSA S. 136), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 31.8.1994 (MBI. LSA S. 2434), sowie in § 49 Abs. 4 der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, AV des MJ vom 14.7.1992 (MBI. LSA S. 942), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 1.8.1994 (MBI. LSA S. 2156), geregelt.

Die Polizei darf die bei der Strafverfolgung erhobenen Daten, solange die Strafprozeßordnung keine bereichsspezifische Regelung enthält, gemäß § 10 DSG-LSA und gemäß § 23 SOG LSA für Zwecke der Gefahrenabwehr speichern und nutzen.

Soweit ersichtlich, ist bisher in keinem Bundesland eine ausdrückliche Regelung zu Duplikatakten ergangen. Ob im Land Sachsen-Anhalt ein Bedürfnis besteht, das Anlegen von Duplikatakten zu regeln, wird vom Ministerium des Innern und vom Ministerium der Justiz geprüft.

Zu 20.12 - Vernichtung von Kriminalakten und Löschung von Altdaten in INPOL und POLIS

In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist ein Erlaß in Vorbereitung, wonach Daten aus der Zeit vor dem 3.10.1990, deren Speicherung nach heutigem Recht zulässig war, dann gelöscht werden, wenn sie zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Die dazugehörigen Akten werden im Hinblick auf mögliche Rehabilitierungsansprüche Betroffener zunächst noch nicht vernichtet. Später wird nach dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Archivwürdigkeit einzelner Unterlagen entschieden werden.

Zu 20.13 - Durchführung von Schülerpraktika bei der Polizei

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, daß praxisnahe Schülerpraktika bei der Polizei besonders geeignet sind, Nachwuchswerbung für die Polizei zu betreiben, Schülern die Berufswahl zu

erleichtern sowie das Verständnis in der Bevölkerung für die Arbeit der Polizei zu erhöhen.

Der angekündigte Erlaß zur Durchführung von Schülerpraktika bei der Polizei wird gegenwärtig mit dem Landesbeauftragten abgestimmt. Entsprechend seiner Anregung sollen Schüler vor der Aufnahme des Praktikums mit den Grundzügen des Datenschutzrechts vertraut gemacht werden. Sie sollen darüber unterrichtet werden, daß der Umgang mit personenbezogenen Daten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gebietet.

Bestimmte Bereiche polizeilicher Tätigkeit, u. a. auch Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit Sexual-, Gewalt- und Kapitaldelikten, sind von den Schülerpraktika ausgeschlossen.

Zu 21.1 - Justizmitteilungsgesetz

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß es erforderlich ist, die bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelten Pflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Mitteilungen an andere öffentliche Stellen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das Bundesministerium der Justiz hat Mitte dieses Jahres die Absicht bekundet, ein erneutes Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell in Gang zu setzen. Die Landesregierung wird das Gesetzesvorhaben nach Kräften unterstützen.

Zu 21.3 - Ehescheidungsverbundurteil und Datenschutz

Zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesregierung besteht Übereinstimmung in der Beurteilung und Bewertung der datenschutzrechtlichen Problematik von Ehescheidungsverbundurteilen nach §§ 623, 629 ZPO, soweit Ehescheidungsurteile verschiedenen Behörden und sonstigen Stellen (Meldebehörde, Standesamt, Finanzamt, Arbeitgeber etc.) vorzulegen sind. Das Ministerium der Justiz hat deshalb, wie im Tätigkeitsbericht vermerkt, die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 6.5.1994 aufgegriffen und den Geschäftsbereich über die Bitte unterrichtet.

Berechtigt ist das Anliegen der Parteien, bei der Vorlage einer Ausfertigung des Ehescheidungsverbundsurteils nicht zwangsläufig auch solche Angaben vorlegen zu müssen, die von dem Empfänger gar nicht benötigt werden. Dem tragen die Familiengerichte entsprechend der bestehenden Rechtslage bei der Erteilung von Ausfertigungen von Ehescheidungsverbundurteilen Rechnung. Wenn eine Partei die Erteilung einer Urteilsausfertigung beantragt, wird ihr gem. § 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe erteilt. Eine vollständige Urteilsausfertigung (mit Tatbestand und Entscheidungsgründen) erhält eine Partei nur auf ausdrücklichen Antrag. Die regelmäßig übersandte abgekürzte Urteilsausfertigung ist zur Verwendung in anderen Rechtsangelegenheiten vorgesehen.

Am Verbundverfahren beteiligte Dritte, z. B. Jugendämter im Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge oder Versorgungsträger im Versorgungsausgleichsverfahren, erhalten gem. § 624 Abs. 4 Satz 2 ZPO Urteilsausfertigungen, die in Tatbestand und

Entscheidungsgründen auf den jeweiligen Verfahrensgegenstand beschränkt sind. In der gerichtlichen Praxis werden die an dritte Beteiligte zuzustellenden Ehescheidungsverbundurteile so gefaßt, daß sie unabhängig von den übrigen Urteilsteilen aus sich heraus verständlich sind. Auf diese Weise erfahren am Ehescheidungsverfahren beteiligte Dritte nur das, was sie "etwas angeht".

Zu 21.10 - Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)

Die bundeseinheitlichen RiVASt sind aufgrund einer nicht veröffentlichten Anordnung des Landesbevollmächtigten vom 23.10.1990 in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Sie beruhen insofern auf gesetzlichen Grundlagen, als sie der Durchführung der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der völkerrechtlichen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen dienen.

Änderungen sind von den Rechtshilfereferenten des Bundes und der Länder im Oktober 1992 vereinbart und bundeseinheitlich mit Wirkung vom 1.3.1993 in Kraft gesetzt worden, siehe AV des MJ vom 10.3.1993 (MBI. LSA S. 1030).

Die im Oktober 1992 vom Landesbeauftragten und vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregten Änderungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Das Bundesministerium der Justiz hat angekündigt, wegen der angeregten Änderungen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz heranzutreten und die Landesjustizverwaltungen vom Ergebnis zu unterrichten. Das Ministerium der Justiz ist bereit, mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die von ihm aufgeworfenen Einzelfragen zu erörtern, soweit sie sich auf Bestimmungen der RiVASt beziehen, die für Landesbehörden von Bedeutung sind.

Nach Informationen des Bundesministeriums der Justiz wird dort eine Novellierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen unter dem Blick-xxxkByte

- Unterabschnitt 4 -

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, daß das automatisierte Geschäftsstellenbearbeitungssystem SIJUS-Strafsachen einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese ist in dem Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 vorgesehen, dessen Einbringung der Bundesrat am 14.10.1994 beschlossen hat. Der Entwurf liegt seit Anfang 1995 dem Deutschen Bundestag vor (Bundestagsdrucksache 13/194). Die Justizministerinnen und -minister haben den Deutschen Bundestag gebeten, die Beratung dieses Gesetzentwurfes zügig aufzunehmen und sobald wie möglich abzuschließen. Sie haben darüber hinaus die Bundesregierung aufgefordert, die Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag tatkräftig zu unterstützen, sei es durch verfahrensfördernde Stellungnahmen, sei es durch die alsbaldige Vorlage eines in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates angekündigten eigenen Entwurfs noch in diesem Jahr.

Zu den Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Erhebung und Speicherung des Namens der Mutter bemerkt die Landesregierung folgendes:

Der Name der Mutter darf in Strafverfahren erhoben und gespeichert werden, weil es sich um ein Identitätsmerkmal im Sinne von § 163 b StPO handelt, das dazu beiträgt, die Zahl von Fehlern bei der Zuordnung von Nachfragen zu vermindern. Der Name gehört zu den Personendaten, die gegebenenfalls dem Bundeszentralregister mitzuteilen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, §§ 20, 59 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i. d. F. vom 21.9.1984 (BGBI. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung vom 16.6.1995 (BGBI. I S. 818), i. V. m. Nr. 3.2.9 der Dritten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz i. d. F. vom 21.9.1984 (BGBI. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.6.1995 (BGBI. I S. 818).

Das Programmsystem SIJUS-STRAF ist inzwischen um zwei Löschfunktionen ("Manuelle Datenlöschung" und "Automatisierte Datenlöschung") erweitert worden. Das Programm "Manuelle Datenlöschung" wird in den nächsten Monaten nach und nach bei allen Staatsanwaltschaften des Landes installiert. Das Programm "Automatisierte Datenlöschung" wird derzeit bei Staatsanwaltschaften des Bundeslandes Bayern getestet. Der Einsatz in Sachsen-Anhalt ist für Anfang 1996 vorgesehen.

Zu 23.1 - Die Fahndung nach Schwarzhörern und -sehern

Vor dem Hintergrund erheblicher Gebührenausfälle durch Schwarzhörer und -seher hatten Nordrhein-Westfalen und Hessen auf Anregung ihrer Rechnungshöfe schon 1986 bzw. 1990 Regelungen über eine regelmäßige Datenübermittlung an die zuständige Rundfunkanstalt in ihre Meldedatenübermittlungsverordnungen aufgenommen. Die Regierungschefs der Länder beauftragten 1993 die Innenministerkonferenz, einen Musterentwurf für eine diesbezügliche Ergänzung der Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder vorzulegen. Eine ländereinheitliche Regelung wurde zunächst wegen der von den Datenschutzbeauftragten vorgetragenen Bedenken zurückgestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat sich durch rechtskräftiges Urteil vom 14.11.1994 (DÖV 1995, S. 424) mit dem Datenübermittlungsanspruch einer Rundfunkanstalt befaßt und dabei ausdrücklich ein "beachtliches Interesse der Landesrundfunkanstalt an der Datenübermittlung mit dem Ziel der Ausschöpfung des Gebührenanspruchs und der gleichmäßigen Heranziehung der Gebührenschuldner" herausgestellt, dem der Gesetz- oder Verordnungsgeber durch Regelungen - wie in Nordrhein-Westfalen und Hessen - Rechnung tragen könne. Die Beurteilung über eine regelmäßige Datenübermittlung hänge letztlich von einer Güter-/Interessenabwägung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechtspositionen ab. Dabei seien gegenüber dem Grundrecht der Gebührenschuldner auf informationelle Selbstbestimmung, auf das sich Schwarzhörer und -seher wegen Verstoßes gegen die Anzeigepflichten nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag mangels Schutzwürdigkeit nicht mit Erfolg berufen könnten, der ebenfalls von Verfassungs wegen aus dem Grundversorgungsauftrag folgende funktionsgerechte Finanzierungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem und die Gleichheit des Belastungserfolgs der Rundfunkteilnehmer gegeneinander abzuwägen. Auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde insoweit ausdrücklich Bezug genommen.

Nach gegenwärtigen Schätzungen ist davon auszugehen, daß den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten pro Jahr durch Schwarzhörer und -seher etwa 400 Mio. DM an Rundfunkgebühreneinnahmen vorenthalten werden. Dies belastet die ordnungsgemäß zahlenden Rundfunkgebührenteilnehmern mit etwa 1,30 DM monatlicher Rundfunkgebühr. Die Ermittlung von Schwarzhörern und -sehern mit Hilfe von Meldedaten beschränkt sich in Sachsen-Anhalt bislang auf das - auch aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht zu beanstandende -Einholen von Einzelauskünften der zuständigen Meldebehörde. Vor dem Hintergrund der u. a. durch erhebliche Verluste bei Werbeeinnahmen gekennzeichneten schwierigen finanziellen Situation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der derzeit stattfindenden Prüfung einer etwaigen Gebührenerhöhung ab 1.1.1997 durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Sozialverträglichkeit der Gebühr in den neuen Ländern und die notwendige gleichmäßige Heranziehung aller Abgabepflichtigen, sieht die Landesregierung einem Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz für eine geeignete und verfassungskonforme Lösung - zur Ermittlung möglichst aller Gebührenpflichtigen - mit Interesse entgegen. Auf die Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 26./27.10.1993 (Anlage 2 zum Tätigkeitsbericht) wird Bezug genommen.

Zu 23.2 -Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist zutreffend auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 28.4.1992 (GVBI. LSA S. 308) hin, wonach nicht die örtlichen Träger der Sozialhilfe, sondern der Mitteldeutsche Rundfunk über den Rundfunkgebührenbefreiungsantrag entscheidet.

Nach Auffassung der Landesregierung findet bei den Sozialämtern keine überflüssige Datenerhebung und -verarbeitung statt. Auch befürworten die kommunalen Spitzenverbände zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderung des bisherigen Verfahrens. Vielmehr teilt der Landkreistag von Sachsen-Anhalt mit, seine Mitglieder hätten sich aus Gründen der Bürgernähe überwiegend dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen möglichst ortsnah durchzuführen; sie hielten daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung des Verfahrens nicht für angebracht. Der Datenschutzbeauftragte des MDR hält das geltende Verfahren für unbedenklich.

Es bestehen Überlegungen auf Länderebene, die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen zu ändern. Hierbei wird auch geprüft, ob es einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen bedarf.

Zu 24.2 - Datenschutz im Berufsschulwesen

Die Landesregierung teilt die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Nachweis von Unterrichtsversäumnissen.

In berufsbildenden Schulen werden Fehlstunden im Klassenbuch festgehalten. Schon bei der Einführung von Zeugnismustern durch die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 29.07.1992 (MBI. LSA S. 1173) ist festgelegt worden, daß Unterrichtsversäumnisse nur auf Halbjahres- und

Versetzungszeugnissen angegeben werden, nicht aber auf Abschluß- oder Abgangszeugnissen.

Zu 24.3 - Anfertigen von Schülerfotos durch private Fotofirmen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz meint, private Fotofirmen dürften Schülerfotos nur mit Einwilligung der Schüler oder der Erziehungsberechtigten anfertigen. Die Landesregierung teilt diese Rechtsauffassung. Eine entsprechende Erlaßregelung geht den Schulen zu.

Zu 24.5 - Einsichtnahme in Schülerakten

Im Schulverwaltungsblatt (SVBI. LSA 1995 Nr. 8, S. 208) sind Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden. Dieser Erlaß wurde mit dem Ministerium des Innern und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Er trifft auch Regelungen zur Einsicht Betroffener in ihre Schülerakten.

Zu 25.5 - Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) i. d. F. vom 26.8.1986 (BGBI. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBI. I S. 2911), haben Arbeitgeber, die nicht die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Arbeitgeber der öffentlichen Hand sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 SchwbG u. a. die obersten Landesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde. In bezug auf die Entrichtung der Ausgleichsabgabe gilt das Land hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 SchwbG genannten Stellen als ein Arbeitgeber.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG erfolgt zur Zeit in einem zeitraubenden manuellen Verfahren der ressortmäßigen Zusammenfassung der Meldungen der Personalstellen. Diese Zusammenfassung geht sowohl an das Arbeitsamt als auch an das Ministerium der Finanzen. Grundlage der Meldung sind die Erklärungen der einzelnen Bediensteten gegenüber der zuständigen Personalstelle.

Das Vorhaben des Ministeriums der Finanzen, zur Berechnung der Ausgleichsabgabe Angaben zum Grad der Schwerbehinderung von Landesbediensteten im Bezüge-ADV-Verfahren zu speichern, scheitert entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht an Regelungen zum Sozialgeheimnis nach dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch. Bei anderen als in § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) - Allgemeiner Teil - vom 11.12.1975 (BGBI. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 7 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21.8.1995 (BGBI. I S. 1050), genannten Stellen unterfallen dem Sozialgeheimnis Sozialdaten, die von einem Leistungsträger übermittelt worden sind. Angaben zur Schwerbehinderung werden aber von den Mitarbeitern selbst gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn gemacht und sind insoweit keine Sozialdaten. Hiernach bestehen keine Bedenken, wenn die Bezügestellen bei entspre-

chender Aufgabenzuweisung, sonst als Auftragsdatenverarbeitung für die zuständigen Personalstellen im Sinne des § 8 DSG-LSA, für die Berechnung der Ausgleichsabgabe Angaben zur Schwerbehinderung personenbezogen im Bezüge-ADV-Verfahren speichern. Sollte dieses Verfahren eingeführt werden, wird der Landesbeauftragte rechtzeitig vorab unterrichtet.

Zu 31.2 -Verwertung strafrechtlicher Verurteilungen bei der Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird gegenwärtig auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich in Kürze durch die Bundesregierung eingebracht.

Es ist vorgesehen, die Tilgung von Eintragungen in das Verkehrszentralregister neu zu regeln. In diesem Zusammenhang wird eine Änderung des § 52 Abs. 2 BZRG erwogen. Eintragungen im Bundeszentralregister, die im Verkehrszentralregister bereits getilgt sind, sollen nicht mehr in Verfahren der Erteilung oder Entziehung von Fahrerlaubnissen berücksichtigt werden.

Das Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr will die Diskussion über den Gesetzentwurf abwarten. Im Anschluß daran wird gegebenenfalls im Vorgriff oder anstelle einer bundesrechtlichen Regelung die Aufbewahrung und Verwertung von Verurteilungen für Zwecke des Fahrerlaubniswesens landeseinheitlich durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Zu 31.4 - Datenschutz bei Bußgeldverfahren

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat Vorbehalte gegen die von der Zentralen Bußgeldstelle geübte Praxis, schon bei der Anhörung Frontfotos von "geblitzten" Autofahrern zu versenden, auf denen auch Beifahrer oder Mitfahrer auf den Rücksitzen zu erkennen sind. Er hat vorgeschlagen, zunächst nur einen Teilabzug, der nur den Fahrer oder die Fahrerin zeigt, zu verschicken.

Das Ministerium des Innern hält die sofortige Versendung der vollständigen Fotos für rechtlich zulässig. Die Frontalaufnahme eines mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrzeuges, die die spätere Identifizierung des Fahrers oder der Fahrerin ermöglichen soll, ist eine allgemeine Ermittlungsmaßnahme im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Das Radarfoto ist Beweismittel. Soweit es auch die als Zeugen in Frage kommenden Bei- bzw. Mitfahrer zeigt, hat der Betroffene im Rahmen der Anhörung einen Anspruch darauf, daß ihm das Foto in unveränderter Form vorgelegt wird.

Unbeschadet dieser Rechtsauffassung hat das Ministerium des Innern mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz folgendes abgesprochen: Bei der anstehenden Einführung eines automatisiert ablaufenden, digitalisierten Verfahrens zur Herstellung und Verwendung von Radarfotos wird dafür Sorge getragen, daß auf dem übersandten Frontfoto Bei- oder Mitfahrer ausgeblendet sind. Bis zur Änderung der Technik werden Frontfotos noch ungeschwärzt verschickt.

Auch nach Änderung des Verfahrens kann der Betroffene durch Akteneinsicht, die grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt erfolgt, Kenntnis von der vollständigen Frontaufnahme erlangen.

Zu 33 - Wahlen

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat am 9./10. März 1995 eine Entschließung zum Datenschutz bei Wahlen gefaßt (Anlage 18 zum Tätigkeitsbericht).

- Durchführung von Wahlstatistiken
 Das Ministerium des Innern prüft, ob im Landeswahlrecht zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in seiner Ausgestaltung als Wahlgeheimnis zusätzliche rechtliche Vorkehrungen für die Durchführung von Wahlstatistiken angezeigt sind (Landtags-, Kommunalwahlen). Bisher sind allerdings keine Fälle bekannt geworden, wonach das Wahlgeheimnis verletzt worden ist.
- Auslegung von Wählerverzeichnissen Die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse ist unverzichtbares Element der Öffentlichkeit von Wahlen. Jedermann soll die Richtigkeit, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Wählerverzeichnissen prüfen können. Das Ministerium des Innern prüft unter Einbeziehung der Vorschläge der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, wie bei der Auslegung schutzwürdigen Interessen der Personen entsprochen werden kann, bei denen Auskunftssperren nach Melderecht bestehen oder die in besonderen sozialen Situationen leben. Bei Bedarf werden die Wahlordnungen des Landes geändert; auf Änderungen im Wahlrecht des Bundes wird dann hingewirkt.
- Gewinnung von Wahlhelfern
 Die Landesregierung hält die zur Gewinnung von Wahlhelfern aufgestellten
 Grundsätze für zutreffend. Diese sind schon in der Vergangenheit beachtet worden.
- Erteilung von Wahlscheinen Grundsätzlich üben Wahlberechtigte das Wahlrecht in der Weise aus, daß sie am Wahltag im zuständigen Wahllokal persönlich ihre Stimme abgeben. Die Wahl mit einem Wahlschein bzw. mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen soll die Ausnahme bleiben und auch künftig davon abhängig sein, daß Gründe vorliegen, die einzelne Wahlberechtigte daran hindern, die Stimme am Wahltag im zuständigen Wahllokal abzugeben.

Hinweis: Die Anlagen sind dem gedruckten Exemplar zu entnehmen.